

ARGE Grundzicherung Eisenach, Ernst-Thälmann-Str. 78a, 99817 Eisenach

99817 Eisenach

Name: Frau Dorothea Nilles-Liebig
Durchwahl: 03691 860 200
Telefax: 03691 860 129
E-Mail: Dorothea.Nilles-Liebig@arge-sgb2.de
Datum: 08. November 2006

* (4,6 Cent pro angefangene Minute aus dem Festnetz der Dt. Telekom)

in Beantwortung der o.g. Anfrage teile ich folgendes mit:

hierüber gibt es keine Regelungen, da jeder Fall individuell zu betrachten ist.
Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Verant-
wortungs- und Einstehensgemeinschaft), wird gem. § 7 Abs. 3a SGB II vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben. Nachweis, daß dies nicht der Fall ist wäre z.B. Mietvertrag, Anmeldung bei Einwohnermeldeamt.
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (Nachweis wenn gemeinsames Kind vorhanden ist, Wohnort des Kindes)
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen (hier liegen mitunter Angaben in der Vermittlung vor – ein Kunde hat das Recht seine Arbeitszeit unter den angegebenen Bedingungen einzuschränken. Ist dies der Fall, muss der Tatbestand dann auch bei der Leistungsgewährung beachtet werden.
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Nachweis wäre u.a. Beleg der Bank, dass kein anderer über Konto verfügen kann. Vorlage von Lebensversicherungspolice, Versicherungsverträgen.

Liegt eine der vorgenannten Tatsachen vor, wird alleine schon von Gesetzes wegen vermutet, dass eine Einstehensgemeinschaft vorliegt. Die Arge Eisenach betrachtet dementsprechend alle Fälle, die die o.g. Vermutungen zulassen als Einstehensgemeinschaften.

Bankverbindung
Sachsen-Anhalt-Thüringen
BBk Halle
BLZ 80000000
Kto.Nr. 80001620
BIC: MARKDEF1800
IBAN:
DE47800000000080001620

000229

Darüber hinaus können dennoch weitere Lebensumstände auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lassen. (z.B. gemeinsames Wohnen in einer Ein-Raum-Wohnung)
Die Arge Eisenach gibt jedoch jedem Hilfebedürftigen die Gelegenheit, die Behauptungen zu widerlegen – in welcher Form auch immer. (z.B. Möglichkeit der Wohnungsbesichtigung durch Außendienst)
Es erfolgt auf jeden Fall immer eine Individualprüfung und eine dementsprechende Individualentscheidung.

3. Wurden diesbezügliche Richtlinien bzw. Dienstanweisungen erarbeitet und weitergegeben.

Diesbezüglich wurden **keine** Richtlinien bzw. Dienstanweisungen erarbeitet. Diese würden dem Prinzip der individuellen Betrachtung widersprechen und würden alle Sachverhalte gleichmachen. Zudem würden die Hilfebedürftigen um die Möglichkeit gebracht, die gesetzlichen Vermutungen des Vorliegens einer Einstehensgemeinschaft zu widerlegen und persönliche Gründe über die o.g. Behauptungen hinaus geltend zu machen.

4. Wird an Richtlinien bzw. Dienstanweisungen gearbeitet?

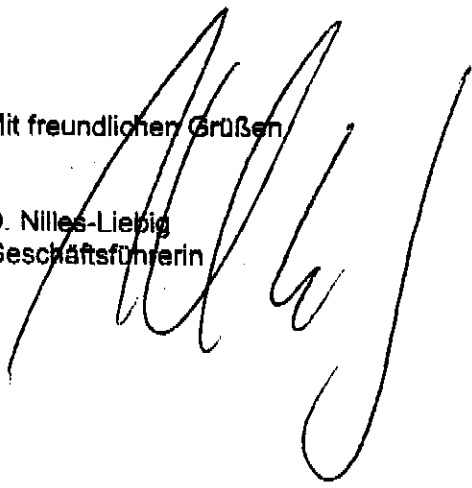
Es werden wegen der o.a. Gründe keine Richtlinien erstellt.

5. Wie viele Fälle wurden ab 1.8. neu als Bedarfsgemeinschaften gem. SGB II § 7(3) Nr. 3 c eingestuft.

Hierüber werden keine Statistiken geführt. Ich gehe jedoch vorerst von ca. 10 Neufällen aus.

Mit freundlichen Grüßen

D. Nilles-Liebig
Geschäftsführerin



000230